

Bundeskanzleramt
Minoritenplatz 3
1014 Wien

Wien, 17. November 2010
GZ 300.072/019-5A4/10

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, die Reisegebührenvorschrift, das Pensionsgesetz 1965, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Poststrukturgesetz, das Asylgerichtshofgesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz und das Bundesbahn-Pensionsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 28. Oktober 2010, GZ. BKA-920.196/0010-III/1/2010, erfolgte Übermittlung des im Betreff genannten Gesetzesentwurfs und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. ALLGEMEINES ZUR DARSTELLUNG DER FINANZIELLEN AUSWIRKUNGEN:

Eingangs ist zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen festzuhalten dass diese - unter Hinweis auf weitere Ausführungen im Besonderen Teil der Erläuterungen - die mit dem Entwurf verbundenen „Mehrausgaben/Mindereinnahmen“ bzw. „Minder Ausgaben/Mehreinnahmen“ für die Jahre 2011 bis 2014 in einer Tabelle vorangestellt werden. Dies in der Form, dass die einzelnen Maßnahmen beschrieben werden (bbspw. „keine Anpassung im ersten Pensionsjahr“ oder „Verteuerung Nachkauf Schul- und Studienzeiten“) und die budgetären Auswirkungen entsprechend beziffert werden.

Der Rechnungshof begrüßt grundsätzlich den dadurch geschaffenen Überblick über die finanziellen Auswirkungen hält jedoch kritisch fest, dass aus dieser Darstellung allein

noch nicht geschlossen werden kann, ob es sich bei einem mit Minuszeichen angeführten Betrag nun um eine **Einsparung** (Minderausgaben, die etwa in der Rubrik „*keine Anpassung im ersten Pensionsjahr*“ genannt werden) oder um **Mehreinnahmen** („*Verteuerung Nachkauf Schul- und Studienzeiten*“ bzw. „*Risikozuschlag bei Nachkauf Schul- und Studienzeiten*“) handelt.

Ebenso werden mit den vorgeschlagenen Maßnahmen verbundenen budgetären Auswirkungen zwar für die einzelnen Jahre, nicht jedoch für den Gesamtzeitraum der Jahre 2011 bis 2014 berechnet und dargestellt.

Insgesamt sind aufgrund der Angaben auf Seite 4f in den Erläuterungen mit den vorgeschlagenen Maßnahmen **Mehreinnahmen/Minderausgaben im Ausmaß von insgesamt 120,8 Mill. EUR für die Jahre 2011 bis 2014** verbunden (2011: 23,7 Mill. EUR; 2012: 27,2 Mill. EUR; 2013: 31,5 Mill. EUR; 2014: 38,4 Mill. EUR).

Ausgehend von diesen Angaben hält der Rechnungshof fest, dass folgende budgetären Auswirkungen für die Jahre 2011 bis 2014 dargestellt werden:

Mehrausgaben:	4 Mill. EUR
Minderausgaben:	86,04 Mill. EUR
Mehreinnahmen:	38,80 Mill. EUR

1.1 Zu diesen Auswirkungen im Einzelnen:

Im Rahmen der Änderungen der RGV sind die Vereinheitlichung der Tages- und Nächtigungsgebühr im In- und Ausland, die Vereinheitlichung der Nutzung der Bahnklassen, die Festlegung auch der Wohnung als möglichem Ausgangs- bzw. Endpunkt einer Dienstreise sowie Entfälle bzw. Vereinfachungen beim Kilometergeld sowie die Neuregelung der Zuteilungsgebühr geplant. Mit diesen Maßnahmen werden unter anderem auch Empfehlungen des Rechnungshofs („Reisegebührenvorschrift des Bundes im Bundeskanzleramt und zentrale Reiseorganisation in der Bundesbeschaffung GmbH“, Bericht Reihe Bund 2010/4) Rechnung getragen. Den Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen zufolge ist aufgrund der geplanten Maßnahmen mit **Minderausgaben im Ausmaß von 31,6 Mill. EUR für die Jahre 2011 bis 2014** zu rechnen, die jedoch nicht zur Gänze nachvollziehbar i.S.d. § 14 BHG dargestellt werden (vgl. insbes. Punkt 2.4.3 zur Neuregelung der Zuteilungsgebühr).

Väter sollen die Möglichkeit erhalten von der Geburt seines Kindes bis längstens zum Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter zum Zwecke der Kinderbetreuung in unbezahlte Karenz zu gehen („Frühkarenz“). Den Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen zufolge ist aufgrund der geplanten Maßnahmen mit **Minderausgaben im Ausmaß von 7,2 Mill. EUR für die Jahre 2011 bis 2014** zu rechnen.



GZ 300.072/019-5A4/10

Seite 3 / 12

- Derzeit ist vorgesehen, dass nach einer Änderung des Beschäftigungsausmaßes das Ausmaß des noch nicht verbrauchten Erholungsurlaubes in der Weise angepasst wird, dass der in der Zeit der Vollzeitbeschäftigung erworbene Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub reduziert wird bzw. der Bedienstete diesen Urlaub nur mehr mit einem geringeren Urlaubsentgelt verbrauchen kann. Der EuGH (22. April 2010, C-486/08) hat diese Regelung als mit dem Europarecht nicht vereinbar angesehen, eine Änderung ist daher erforderlich. Den Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen zufolge ist aufgrund der geplanten Maßnahmen mit *Mehrausgaben im Ausmaß von 0,4 Mill. EUR für die Jahre 2011 bis 2014* zu rechnen.

Die Ausnahme von fallweise Beschäftigten vom Anwendungsbereich des VBG ist nicht europarechtskonform (EuGH 22. April 2010, C-486/08) und soll deshalb entfallen. Die mit dieser Maßnahme verbundenen *Kosten* werden *nicht genannt*.

Die Verpflichtung zur jährlichen Erstellung des Einkommensberichts des Bundes soll verankert werden. Die mit dieser Maßnahme verbundenen *Kosten* werden *nicht genannt*.

Neuregelung für die vorzeitige Ruhestandsversetzung bei langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit ab 2014 für Personen ab Geburtsjahrgang 1954 (ab 62 Jahren bei Vorliegen von 42 Jahren beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit). *Diese Kosten sind weder in der Tabelle (Erl. S. 4) noch in den Erläuterungen zur Regelung selbst (Erl. S. 9) angegeben.*

Die Maßnahmen, die im Bereich der ASVG-Pensionisten vorgesehen sind, sind tw. durch Verweisung auf das ASVG auch auf die öffentlich Bediensteten anwendbar; dazu zählen u.a.

- Entfall der Anpassung im ersten Pensionsjahr (*Minderausgaben 2011 bis 2014: 31,64 Mill. EUR*);
- Anhebung des Preises für den Nachkauf von Schul- oder Studienmonaten sowie Einführung eines „Risikozuschlags für „Nicht-Harmonisierte (Geburtsjahrgänge vor 1955): (*Mehreinnahmen 2011 bis 2014: 38,8 Mill. EUR*);

1.2 Zusammenfassung:

Zusammengefasst hält der Rechnungshof daher fest: Die Mehreinnahmen und Minderausgaben bzw. Mehrausgaben sind tabellarisch aufgelistet, und teilweise werden auch die der Berechnung zugrunde liegenden Ausgangsdaten nachvollziehbar angeführt. Eine nachvollziehbare Kostenermittlung i.S.d. Punktes 1.4.1 der Richtlinien des BMF für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maß-

nahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F., demzufolge „*die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. (. . .) so klar darzustellen (sind), dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird*“ ist allerdings nicht in allen Fällen gegeben. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass nicht zu allen vorgeschlagenen neuen Rechtsetzenden Maßnahmen eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen vorgenommen wurde.

Die Erläuterungen entsprechen daher insgesamt betrachtet nur teilweise den Anforderungen des § 14 B HG sowie der Richtlinien des BMF für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

2. ZU DEN VORGESCHLAGENEN BESTIMMUNGEN IM EINZELNEN:

2.1 Zu Artikel 1 (Novelle zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979):

2.1.1 Zu Artikel 1 Z 13 und 14 (sog. „Hacklerregelung“):

Der Rechnungshof hat in seinem Bericht „Reformen der Beamtenpensionssysteme des Bundes und der Länder“, Reihe Bund 2009/10 auf S. 48 ff TZ 25, auf die Mehrkosten der geltenden „Hacklerregelung“ sowie die Problematik der Änderung der Rechtslage am 1. Jänner 2014 hingewiesen. Er hat dabei die Einführung von Abschlägen von 3,36 Prozentpunkten pro Jahr auch für diesen Bereich empfohlen (siehe hierzu auch das Arbeitspapier der Arbeitsgruppe Verwaltung neu. Harmonisierung der Pensionssysteme S. 24 f; Dieses ist unter folgendem Link abrufbar:

http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/2010/beratung/verwaltungsreform/Pensionen/Problemanalyse_Loesungsvorschlaege_Pensionen.pdf).

Die nunmehr geplante Regelung lässt die „Hacklerregelung“ für die Geburtsjahrgänge bis 1953 aufrecht, erhöht aber hinkünftig den „Preis“ für den Nachkauf von Schul- und Studienzeiten auf das Niveau des ASVG. Der Rechnungshof begrüßt zwar diese Maßnahme im Sinne einer Vereinheitlichung der Pensionssysteme, weist jedoch hinsichtlich der erwarteten finanziellen Auswirkungen darauf hin, dass Angehörige dieser Geburtsjahrgänge noch heuer einen Antrag auf Nachkauf zu den geltenden Konditionen stellen können.

2.1.2 Zu Artikel 1 Z 14 (§ 236d Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979):

§ 236d Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 ermöglicht für die Geburtsjahrgänge ab 1954 eine Ruhestandsversetzung ab dem 62. Lebensjahr, wenn eine beitragsgedeckte Gesamt-



GZ 300.072/019-5A4/10

Seite 5 / 12

dienstzeit von 42 Jahren vorliegt. Ein Nachkauf von Schul- und Studienzeiten ist gesetzlich nicht mehr vorgesehen. Hiedurch sind Beamte der Verwendungsgruppe A 1 von der Inanspruchnahme dieser Bestimmung nahezu faktisch ausgeschlossen.

Der Rechnungshof begrüßt vor dem Hintergrund seiner bisherigen Empfehlungen den Effekt der vorgeschlagenen Regelung. Er hält jedoch fest, dass die Umsetzung seiner Empfehlung - Abschlüsse von 3,36 Prozentpunkten pro Jahr bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Möglichkeit eines Nachkaufs von Schul- und Studienzeiten - zu bevorzugen wäre. Die geplante Regelung kann jedoch als geeignete Maßnahme zur Reduzierung der Mehrkosten in diesem Bereich begrüßt werden.

Weiters sind aufgrund der nunmehr als Dauerrecht verankerten Ruhestandsversetzung wegen langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit und der damit verbundenen Ausweitung des Berechtigtenkreises Mehrausgaben zu erwarten. In den finanziellen Erläuterungen werden diese jedoch nicht angeführt.

2.1.3 Zu Artikel 1 Z 14 (§ 236e Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979)

§ 236e Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 normiert - seinem Wortlaut nach uneingeschränkt für alle Jahrgänge - die Möglichkeit eines Nachkaufs zu den derzeit geltenden Bestimmungen, wenn ein entsprechender Antrag vor Ablauf des Tages der Kundmachung der geplanten Novelle beantragt wird. Tatsächlich kann dies allerdings nur für Jahrgänge vor 1954 gelten, weil von jüngeren Beamten einbezahlte besondere Pensionsbeiträge zurück zu erstatten wären (§ 236d Abs. 4 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979). Diesem aufgezeigten Spannungsverhältnis könnte begegnet werden, indem diese Rückerstattung nur auf Antrag des Beamten erfolgen soll. Damit würde ein Nachkauf von Schul- und Studienzeiten zwar weiterhin das Ausmaß der zurückgelegten Gesamtdienstzeit erhöhen, nicht aber als beitragsgedeckte Zeit im Sinne der „Hacklerregelung“ gelten. Zudem könnte damit die Frage vermieden werden, ob durch die zwingende Rückzahlung in allenfalls bereits entstandene Rechte eingegriffen würde.

Unabhängig davon bewirkt die Übergangsregelung ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit, zumal zur Wahrung der alten Rechtslage der für den Nachkauf der Schul- und Studienzeiten erforderlichen Antrag vor Inkrafttreten der Novelle gestellt werden muss. Auch erscheint die sich aus der Übergangsbestimmung ergebende Frist von lediglich einem Tag unverhältnismäßig kurz. Ferner stehen die Erläuterungen, nach denen „*der Antrag auf Nachkauf vor dem Tag der Kundmachung der Neuregelung gestellt*“ werden muss, nicht im Einklang mit dem Wortlaut des Gesetzesentwurfes.

2.1.4 Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen der geplanten Novelle zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979:

Die Erläuterungen stellen die erwarteten finanziellen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen in einer Übersichtstabelle dar. So sollen z.B. die Minderausgaben aus der Aussetzung der Pensionsanpassung in den Jahren 2011 bis 2014 zwischen 1,01 und 15,41 Mill. EUR, die Mehreinnahmen aus der Verteuerung des Nachkaufes der Schul- und Studienzeiten insgesamt 26,8 Mill. EUR für die Jahre 2011 bis 2014 betragen.

Mangels Offenlegung der diesen Werten zugrunde gelegenen Mengengerüste und der weiteren in diesem Zusammenhang getroffenen Annahmen sind diese Beträge nicht nachvollziehbar. Die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nur ungenügend den Anforderungen des § 14 BHG und der hiezu ergangenen Richtlinien des BMF für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F. Der Rechnungshof verweist insbesondere auf Punkt. 1.4.1 der erwähnten Richtlinien, demzufolge *„die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. (. . .) so klar darzustellen (sind), dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird.“*

2.2 Zu Artikel 6 (Pensionsgesetz):

Die Neuregelung der Abschläge bei Inanspruchnahme der Ruhestandsversetzung wegen langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit durch Geburtsjahrgänge ab 1954 sowie für jene Beamte der Geburtsjahrgänge vor 1954, die die Voraussetzung der 40-jährigen Gesamtdienstzeit nicht bis Ende 2013 erfüllen, erscheint mehrfacher Hinsicht unklar:

§ 5 Abs. 2a Pensionsgesetz verweist auf § 15 Abs 4 Z 1 APG, dieser wiederum verweist auf §§ 261 Abs. 4 sowie 607 Abs. 10 und 23 ASVG. Durch diese Verweiskette wird die Lesbarkeit der anzuwendenden Bestimmung erschwert.

Generell folgen das ASVG und das APG einer anderen Systematik bei der Anwendung von Abschlägen: Im ASVG werden bestimmte Prozente berechnet, im konkreten Fall (§ 261 Abs. 4 ASVG) wären dies 0,35 % pro Monat. Dagegen sind nach dem Beamten-Pensionsrecht bestimmte Prozentpunkte von der Bemessungsgrundlage von 80 % abzuziehen. Unklar bleibt, ob durch den Verweis auf § 261 Abs. 4 ASVG in § 5 Abs. 2a Pensionsgesetz nunmehr 0,35 % von 80 % zu berechnen sind oder die Abschlagshöhe als 0,35 Prozentpunkte gelesen werden soll oder die 0,35 % in die entsprechenden Prozentpunkte (= 0,28) umzurechnen wären.

Weiters bleibt unklar, ob der Verweis tatsächlich auch das Anfallsalter nach § 607 Abs. 10 ASVG für die Berechnung der Anzahl der Abschlagsmonate erfassen soll.



GZ 300.072/019-5A4/10

Seite 7 / 12

Denn für die Geburtsjahrgänge ab 1954 (=„Hacklerregelung neu“) beträgt dieses Anfallsalter bereits 65. Somit ergibt sich keine Differenz zwischen dem Anfallsalter nach § 607 Abs. 10 ASVG und dem Regelpensionsalter von 65 Jahren. Dies führt de facto zu einer Abschlagsfreiheit der neuen Hacklerregelung im Rahmen der Pension nach dem Pensionsgesetz (Altast). Der Pensionsanteil nach dem Konto aus der Parallelrechnung für ab 1955 Geborene ist dagegen mit Abschlägen zu berechnen. Es stellt sich die Frage, ob eine Abschlagsregelung, die bei wörtlicher Anwendung immer einen Abschlag von Null ergibt, nicht überflüssig ist. Vielmehr sollte aus Transparenzgründen die offenbar beabsichtigte Abschlagsfreiheit im Altast auch im Gesetz explizit verankert werden.

Auf diese komplexe Rechtslage wird in den Erläuterungen nicht näher eingegangen. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die tatsächlich beabsichtigten (allfälligen) finanzielle Auswirkungen in den Erläuterungen nicht dargestellt und daher auch nicht hinsichtlich ihrer Plausibilität beurteilt werden.

2.3 Zu Artikel 15 (Änderung des Bundesbahn-Pensionsgesetzes):

Die finanziellen Auswirkungen sind für die ÖBB-Pensionsbezieher nicht eigens ausgewiesen. Für den Entfall der Anpassung im ersten Pensionsjahr, ermittelt über alle Pensionsantritte, wird für die Jahre 2011 bis 2014 mit Minderausgaben von 31,64 Mill. EUR gerechnet. Im Sinne einer finanziellen Transparenz der geplanten Maßnahmen wäre nach Ansicht des Rechnungshofes eine separate Darstellung für die ÖBB-Pensionsbezieher zweckmäßig gewesen.

Im seiner Stellungnahme vom 1. Juli 2010 zum Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesbahngesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Bundespflegegeldgesetz und das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz geändert werden, (GZ. 300.997/003-S4-2/10, siehe auch 12/SN-197/ME XXIV. GP auf der homepage des Parlaments) hat der Rechnungshof u.a. auf trotz der damaligen Novelle weiterhin bestehende Problembereiche im Pensionsrecht der ÖBB-Bediensteten hingewiesen. Da diese auch im Rahmen der nunmehr vorliegenden Novellierung des Bundesbahn-Pensionsgesetzes nicht angesprochen werden, weist der Rechnungshof aus Anlass dieser Begutachtung nochmals auf Folgendes hin:

- ÖBB-Bedienstete gehen derzeit im Schnitt mit 52,3 Jahren in Pension, in der allgemeinen Verwaltung im Bund lag das tatsächliche Pensionsantrittsalter 2007 bei 60 Jahren (Arbeitsgruppe Verwaltung neu. Harmonisierung der Pensionssysteme S. 31). Die Kosten der Pensionen trägt der Bund (§ 52 Abs. 2 BundesbahnG). Die Nettoausgaben des Bundes für ÖBB-Pensionen beliefen sich 2009 bei 1,65 Mrd. EUR. Die häufigsten Gründe für Ruhestandsversetzungen vor dem gesetzlichen Pensionsantrittsalter waren und sind organisationsbedingte und krankheitsbedingte Ruhe-

standsversetzungen. Besonderes Augenmerk verdient der Pensionierungsgrund des Entfalls des Arbeitsplatzes durch organisatorische Änderungen (siehe „Ruhestandsversetzungen bei den ÖBB; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2007/15 S. 106 TZ 4.2).

- Die ÖBB-Unternehmensgruppe hat aus betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ein hohes Interesse daran, teure ältere Arbeitnehmer abzubauen und gegen jüngere und billigere zu ersetzen. In diesem Sinne hat sie von der Möglichkeit der Pensionierung aus organisatorischen Gründen in den letzten Jahren intensiv Gebrauch gemacht: Im Jahr 2006 waren z.B. betrug der Anteil von Ruhestandsversetzungen aufgrund von Rationalisierungen 65% (1922 von insgesamt 2979 Ruhestandsversetzungen: Arbeitsgruppe Verwaltung neu. Harmonisierung der Pensionssysteme S. 35). Die Kosten dieses Vorgehens trägt der Bund; eine Kostenbeteiligung der ÖBB-Unternehmensgruppe besteht nicht.
- Eine Besonderheit des Bundesbahn-Pensionsgesetzes liegt in der pauschalen Berücksichtigung der Nebengebühren für die Pensionsbemessung: Die im Ruhebezug enthaltene Nebengebührendzulage wird nicht nach den tatsächlich in der Aktivzeit erhaltenen Nebenbezügen, sondern nach einem Durchschnittssatz bemessen. Die Nebengebührenreform der ÖBB im Jahre 2002 rechnete das „Allgemeine Nebenbezugspauschale“ in den Gehaltsansatz ein. Wie der Rechnungshof feststellte, verringerte sich die Höhe der während der Aktivzeit bezogenen Nebenbezüge dementsprechend um etwa die Hälfte („Ruhestandsversetzungen bei den ÖBB; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2007/15 S. 109 TZ 7.2). Die Pensionsbemessung erfolgte trotz der geringeren tatsächlich bezogenen Nebenbezüge unverändert mit einem Nebengebührendurchschnittssatz von 10 % des Monatsentgelts (mit Deckelung), der sich zudem bis 2014 auf 15 % erhöht. Dies führt im Wege einer höheren Pensionsbemessungsbasis zu höheren Pensionsbeiträgen und zu höheren Pensionen. Im Ergebnis bewirkt die Anhebung des Nebengebührendurchschnittssatzes eine weitere Steigerung des Pensionsaufwandes für den Bund - gemäß einer von den ÖBB im Rahmen der Gebarungsüberprüfung vorgelegten Berechnung um insgesamt rd. 1,2 Mrd. EUR (Arbeitsgruppe Verwaltung neu. Harmonisierung der Pensionssysteme S. 36).

In diesem Zusammenhang verweist der Rechnungshof auf seine Empfehlungen, die Weiterverwendungsmöglichkeit von ÖBB-Bediensteten konzernweit zu prüfen („Ruhestandsversetzungen bei den ÖBB; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2007/15 S. 111 TZ 9.2) bzw. seine Kritik an der Steigerung des Pensionsaufwandes des Bundes durch die Einbeziehung des Nebengebührendurchschnittssatz von 10 %, der zudem bis 2014 auf 15 % steigt (Arbeitsgruppe Verwaltung neu. Harmonisierung der Pensionssysteme S. 37).



GZ 300.072/019-5A4/10

Seite 9 / 12

2.4. Zu Artikel 5 (Änderung der Reisegebührenvorschrift):

Die Reisegebührenvorschrift (RGV) aus dem Jahr 1955 enthält mehrere nicht mehr zeitgemäße Regelungen, die den Anforderungen eines modernen Dienstreisemanagements entgegenstehen. Im Hinblick auf den Reformbedarf empfahl der Rechnungshof in seinem Bericht „Reisegebührenvorschrift des Bundes im Bundeskanzleramt und zentrale Reiseorganisation in der Bundesbeschaffung GmbH“ (Reihe Bund 2010/4) eine Gesamtreform und die Erarbeitung eines umfassenden Gesetzes. Insbesondere sollte auch der Begriff Dienstreise neu definiert werden (Reihe Bund 2010/4 S. 45 TZ 6.2).

Aus der Sicht des Rechnungshofes erfüllt der vorliegende Entwurf zur Änderung der RGV diese Anforderungen nicht, er umfasst lediglich einige punktuell aus dem erwähnten Bericht herausgegriffene Empfehlungen, die zudem teilweise nicht vollständig und damit auch nicht im Sinne der damit angestrebten Wirkung umgesetzt wurden. Der Entwurf führt damit in diesen Bereichen zwar zu Kürzungen bei den Gebührenansprüchen, nicht jedoch zu einer Lösung der aufgezeigten Probleme und zu einer Gesamtreform.

2.4.1 Zu Artikel 5 Z 5 (§ 7 Abs. 1 RGV):

Die geplante Regelung sieht bei Eisenbahnfahrten einheitlich den Ersatz der Kosten für die Benutzung der zweiten Wagenklasse vor. Dem erwähnten Rechnungshofbericht zufolge sollte jedoch der Einsatz der VorteilsCard forciert und überdies die zweite Bahnklasse vorrangig genutzt werden: Durch diese Maßnahme könnte ein Nachlass auf den Normalpreis von bis zu 50 % (gegenüber 24 % bei Buchungen mit der BusinessCard) erreicht werden, diese Vorgehensweise wäre ab einem Reisevolumen von rd. 300 EUR pro Person und Jahr günstiger (Reihe Bund 2010/4 S. 50 TZ 12.2).

2.4.2 Zu Artikel 5 Z 12 (§ 13 Abs. 1 Z 1 und 2 RGV):

Durch die Regelung soll die Tagesgebühr einheitlich mit 26,4 EUR (Tarif I) bzw. 19,8 EUR (Tarif II) festgesetzt werden, wodurch zusätzlich zur Verwaltungsvereinfachung eine Harmonisierung mit den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1988 erreicht werden soll. Eine derartige Harmonisierung wäre jedoch nur gegeben, wenn die Tagesgebühr nur noch zwei Mahlzeiten umfasst und das Frühstück keine Berücksichtigung in der Tagesgebühr mehr findet. Ansonsten liegt lediglich eine Kürzung der bestehenden Tarife vor. Die Änderung sollte daher entsprechend der Empfehlung des Rechnungshofes, das *„die Tagesgebühr zukünftig wie im Steuerrecht zwei Mahlzeiten umfassen und die Frühstückskosten beim Nächtigungsaufwand berücksichtigt werden sollten“* (Reihe Bund 2010/4 S. 47 TZ 9.2), erfolgen.

Weiters soll die Nächtigungsgebühr auf einen einheitlichen Satz von 15 EUR reduziert werden. Der Rechnungshof hat in seinem Bericht darauf hingewiesen, dass die letzte

betragsmäßige Anpassung der Hotelnächtigungskosten bereits über 15 Jahren zurück liegt und dass mit den bestehenden Sätzen nicht in allen Gebührenstufen immer die tatsächlich Kosten der Hotelnächtigung gedeckt werden konnten. Er erachtete daher eine Anpassung der Nächtigungsgebühren für zweckmäßig (Reihe Bund 2010/4 S. 49 TZ 11.2).

Mit der vorgeschlagenen Nächtigungsgebühr von 15 EUR würden - unter Berücksichtigung des § 13 Abs. 7 RGV - Hotelnächtigungskosten bis maximal 67,50 EUR ersetzt. Im Hinblick auf die vom Rechnungshof in den Landeshauptstädten festgestellten Nächtigungspreise und den der Bundesbeschaffung GmbH vereinbarten Höchstpreis von durchschnittlich rd. 96 EUR für ein Standardeinzelzimmer im Jahr 2008 (Reihe Bund 2010/4 S. 48 TZ 11.1) würde sich die Kostenunterdeckung bei den Hotelnächtigungen weiter verschärfen. Neben der Festsetzung von kostendeckenden Tarifen wäre die Bundesbeschaffung GmbH zum Abschluss von Spezialtarifen mit Hotels zu verpflichten, die sich an den in der RGV ausgewiesenen Höchstsätzen orientieren.

2.4.3 Zu Artikel 5 Z 14 (§ 22 Abs. 1 RGV):

Die geplante Regelung sieht die Gewährung der Dienstzuteilungsgebühr für maximal 180 Tage vor. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur geltenden Regelung kann diese lediglich für drei Monate gewährt werden (z.B. VwGH 30. Jänner 2006, 2004/09/0221). Die Einsparungseffekte aufgrund dieser Maßnahme werden mit 6,3 Mill. EUR pro Jahr beziffert.

Der Rechnungshof hält fest, dass mangels näherer Angaben zur Herleitung dieses Betrages der in den Erläuterungen genannte Betrag ist die Höhe nicht i.S.d. § 14 BHG nachvollziehbar dargestellt ist.

2.4.4 Zu weiteren Bestimmungen:

Weitere Regelungen des Entwurfes - dazu zählen die Festlegung auch der Wohnung als möglichem Ausgangs- bzw. Endpunkt einer Dienstreise, der Entfall des Kilometergeldes für Fußwege und Fahrten mit dem Fahrrad, die Vereinfachung des Kilometergeldes für Motor(fahr)räder und der Entfall des Zuschlags für die Mitbeförderung auf Motor(fahr)rädern entsprechen den Empfehlungen des Rechnungshofes (Reihe Bund 2010/4 S. 46 TZ 6.2 und S. 53 TZ 15.2) und werden ausdrücklich begrüßt.

Der genannte Bericht enthält allerdings auch zahlreiche weitere Empfehlungen, die nicht im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt wurden:

- Der Begriff der Dienstreise sollte neu definiert werden (Reihe Bund 2010/4 S. 45 TZ 6.2).



GZ 300.072/019-5A4/10

Seite 11 / 12

- Der tatsächliche Mehraufwand bei Dienstverrichtungen im Dienstort und bei Bezirksreisen ohne Nächtigungsanspruch wäre zu evaluieren und die Höhe der ausbezahlten Tagesgebühr an die geänderten Rahmenbedingungen anzupassen. Ab einem bestimmten Ausmaß an Dienstreisen wäre im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung überdies eine pauschale Abgeltung zweckmäßig (Reihe Bund 2010/4 S. 47 TZ 8.2).
- Sonderbestimmungen für einzelne Berufsgruppen, die ausschließlich auf einen Erschwernisausgleich abzielen, sollten zukünftig nicht mehr im Rahmen der RGV geregelt werden (Reihe Bund 2010/4 S. 51 TZ 13.2).
- Beim Abschluss von Spezialtarifen mit Hotels sollte sich die Bundesbeschaffung GmbH an den in der RGV ausgewiesenen Höchstsätzen orientieren (Reihe Bund 2010/4 S. 64 TZ 26.2).

2.4.5 Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen der geplanten Novelle zur RGV:

Den Angaben im Vorblatt zufolge ergeben sich aufgrund der Änderung der RGV Minderausgaben im Ausmaß von insgesamt 31,6 Mill. EUR für die Jahre 2011 bis 2014. Eine nachvollziehbare Berechnung dieser Angaben ist in den Erläuterungen jedoch nicht enthalten.

Die Höhe der besonderen Entschädigung gem. § 10 Abs. 3 RGV („Kilometergeld“) ist bis Ende dieses Jahres befristet. Die Befristung soll nunmehr aufgehoben werden. Die Erläuterungen weisen darauf hin, dass die Mehrkosten aufgrund dieser Maßnahme in der Höhe von 1,06 Mill. EUR weiterhin anfallen werden. Diese Mehrausgaben wurden überdies in der zusammenfassenden Darstellung der finanziellen Auswirkungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen nicht berücksichtigt.

Weiters ist zu erwarten, dass auf Grund der geplanten Änderungen in der RGV Adaptierungen des entsprechenden IT-Systems vorgenommen werden müssen, deren Kosten ebenfalls nicht angeführt und beziffert werden.

Die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 14 BHG und der hiezu ergangenen Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

2.5 Zu Artikel 2 Z 6 (§ 61 Abs. 8 GehaltsG 1956):

Die genannte Regelung sieht die Aliquotierung der Einzelsupplerverpflichtung von zehn Stunden pro Unterrichtsjahr für teilbeschäftigte Lehrer vor. Den Erläuterungen zufolge ist mit jährlichen Mehrausgaben in Höhe von 81.011,61 EUR zu rechnen. Nach Ansicht des Rechnungshofes ist diese Berechnung nicht nachvollziehbar und zudem der Betrag zu gering angesetzt: Die Erläuterungen gehen von rd. 30.000 teilbeschäftigten Lehrern aus, von denen für etwa 10 % 2,5 Stunden unentgeltliche Supplerverpflichtung entfallen: Nach der Berechnung des Rechnungshofes ergibt dies Mehrausgaben von zumindest 181.500 EUR (3.000 Lehrer x 2,5 Stunden ergeben 7.500 Einzelsupplierstunden, wobei jede Einzelsupplierstunde zumindest mit 24,20 EUR anzusetzen ist).

2.6. Zu Artikel 3 Z 11 (Entfall des § 33a Abs. 3 Vertragsbedienstetengesetzes 1948):

Der Gesetzesentwurf sieht den Entfall des Sonderurlaubs bei Kündigung des VB durch den Dienstgeber vor. Den Materialien zufolge handelt es sich die „*Streichung einer obsoleten Bestimmung*“. Worin die Obsoleszenz besteht, wird allerdings nicht ausgeführt. Anzumerken ist, dass § 22 Abs. 1 Angestelltengesetz auch weiterhin Ansprüche auf Freizeit in bestimmtem Ausmaß im Falle einer Dienstgeberkündigung vorsieht.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: